

**51% der Käseemilchmenge (ohne Silage-Fütterung)  
90% der Molkereimilch**

**76% der Gesamtmilchmenge**

**68% der Betriebe**

**Stand Ende Juni 2023**



**Im Detailhandel :**

**2022 : 205 Millionen Packungen mit dem Swissmilkgreen-Label verkauft**

**2021 : 143 Millionen ...**

**2020 : 86 Millionen ...**



**Der «grüne Teppich» wird bis ende 2023**

**die gesamte schweizer Milch abdecken**

# Übersicht der Kriterien der 1. Phase

## Grundanforderungen : GA

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 6. September 2018)

### Tierwohl

- **RAUS – BTS:** Die Kühe müssen an einem der beiden (oder beiden) Tierwohlprogramme des Bundes teilnehmen. BTS steht für besonders tierfreundliche Stallhaltung, RAUS steht für regelmässigen Auslauf ins Freie.
- **Kälberhaltung:** Die Mindesthaltungsdauer auf dem Geburtsbetrieb beträgt bei allen geborenen Kälbern 21 Tage.
- **Mindestmelkintervall:** Die Kühe müssen mindestens zweimal pro Tag gemolken werden.
- **Einhaltung Richtlinien ASR:** Die Tierhalter, welche mit ihren Tieren an Schauen und Ausstellungen gehen, müssen sich verpflichten, die Richtlinien ASR einzuhalten.
- **Keine Trächtigkeit bei Schlachtkühen:** Bei Schlachtkühen muss die Nicht-Trächtigkeit nachgewiesen gemäss der Branchenregelung Proviande eingehalten werden.

### Fütterung

- **Sojaschrot:** Falls Sojaschrot in der Fütterung verwendet wird, muss dieses nachweislich aus nachhaltigen Quellen stammen.
- **Palmfett und Palmöl:** Die Fütterung der Milchkühe kommt zu 100% ohne Palmfett oder -öl aus.

### Weitere

- **Antibiotikaeinsatz:** In der tiermedizinischen Behandlung dürfen ohne tierärztliche Anordnung keine kritischen Antibiotika verwendet werden, welche wegen der möglichen Resistenzbildung in der Humanmedizin umstritten sind.
- **Biodiversität:** Das Bundesprogramm ÖLN muss erfüllt werden. Dies bedeutet, dass in der Regel mindestens 7% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche besondere Leistungen zur Biodiversität erfüllen.
- **Name der Kuh / Kalb:** Jede Kuh hat ab Geburt einen Namen, welcher in der TVD eingetragen ist. Damit wird die für den Familienbetrieb typische Beziehung Tierhalter zum Tier zum Ausdruck gebracht.

## Bodennutzung



## Wirtschaftlichkeit und Verdienst, Soziales

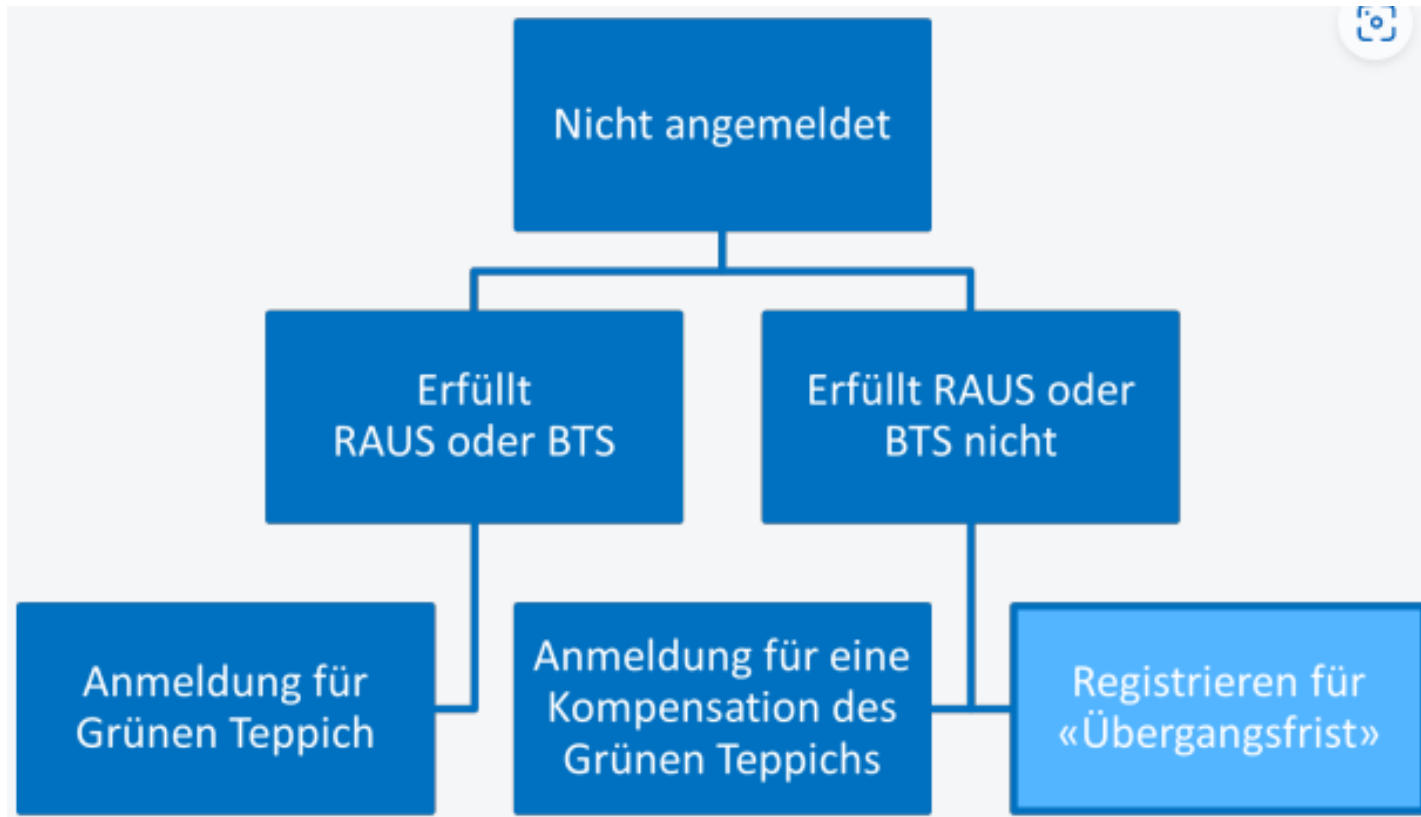
## Tierhaltung – Tierwohl

## Aus- und Weiterbildung

## 8 Zusatzanforderungen : ZA 2 müssen erfüllt werden

- RAUS und BTS;
- Lebetageleistung (Berg 6 kg, Tal 8 kg);
- Antibiotika (kein prophylaktischer Einsatz);
- Komplementärmedizin (dokumentierte Anwendung);
- Ausbildung von Lernenden;
- Weiterbildung des Betriebspersonals (mindestens einmal pro Jahr);
- Schule auf dem Bauernhof oder Stallvisite;
- Dokumentierte Entlohnung der Familienarbeitskräfte.

# Ablauf für Betriebe, die noch nicht für den Grünen Teppich angemeldet sind



# Kompensationen (mit Nachhaltigkeitszuschlag)

## 1. «Basis-Gesundheitsprogramm Milchvieh»

Der Milchproduktionsbetrieb verpflichtet sich jährlich, zusammen mit dem Bestandestierarzt, den kostenpflichtigen Check gemäss Basis Gesundheitsprogramm Milchvieh durchzuführen.

Zusätzlich Zugang zu Auslauf:

- Im Sommerhalbjahr monatlich an mindestens 26 Tagen (Laufhof)
- Im Winterhalbjahr (Nov.-April) mindestens an 30 Tagen (analog TSchV)  
(nicht mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage ohne Auslauf)



# Kompensationen (mit Nachhaltigkeitszuschlag)

## 2. Sömmerung

Die Milchkühe werden jedes Jahr durchschnittlich während mindestens **80 Tagen gesömmert** (Sömmerungsbetrieb gemäss TVD).

Sind die Kühe auf dem **Talbetrieb**, haben sie wie folgt Zugang zu einem **Auslauf (ohne Weide)**:

- Im Sommerhalbjahr monatlich an mindestens 26 Tagen
- **Im Winterhalbjahr monatlich an mindestens 13 Tagen**



# Kompensationen (mit Nachhaltigkeitszuschlag)

## 3. Mindestens 8 Aren Wiesenfläche pro Kuh zur Frischverfütterung

Auf dem Milchproduktionsbetrieb werden mindestens 8 Aren Wiesenfläche pro Kuh zur Frischverfütterung genutzt (Eingrasen oder Weide).

Zusätzlich haben die Milchkühe wie folgt Zugang zu einem Auslauf (**ohne Weide**):

- Im Sommerhalbjahr monatlich an mindestens 26 Tagen
- Im **Winterhalbjahr monatlich an mindestens 13 Tagen**



# Übergangsfrist (ohne Nachhaltigkeitszuschlag)

Vor allem älteren Betriebsleitenden soll es weiterhin möglich sein, während ihrer überblickbaren aktiven Berufszeit Milch zu produzieren, ohne dass sie noch in ein Stallbauprojekt investieren müssen. Für diese Betriebe wird der Grüne Teppich mit einer fünfjährigen «Übergangsfrist» ergänzt. Die Massnahme unterstreicht unter anderem den Aspekt der Sozialverträglichkeit des Grünen Teppichs.

Die Option «Übergangsfrist» steht ebenfalls Betriebsleitenden offen, die ein Milchviehstallprojekt planen, das den Anforderungen von BTS, RAUS oder Weidebeitrag entspricht, und Betriebsleitenden, deren Stallbauprojekt stockt. Die «Übergangsfrist» ist **bis zum 31. Dezember 2028 begrenzt.**



# Übergangsfrist (ohne Nachhaltigkeitszuschlag)

Grund	Einzusendende Unterlagen
Jahrgang 1963 oder älter	Scan/Kopie des Passes, der Identitätskarte oder des Führerausweises.
Betriebsübergabe bis Ende 2028	Schriftliche Bestätigung der Beratungsstelle für persönliches Beratungsgespräch.
Stockendes Stallbauprojekt <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Scan/Kopie der amtlichen Eingangsbestätigung des Baugesuchs;</li><li>- Beschrieb des Baugesuchs.</li></ul>
Laufendes Stallbauprojekt <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Scan/Kopie der Pläne des Bauprojekts;</li><li>- Kurze Beschreibung des aktuellen Stands des Projekts.</li></ul>

<sup>1</sup> Sobald der Stallbau abgeschlossen ist und sich der Betrieb für BTS, RAUS oder das Weidebeitrag angemeldet hat, meldet er sich für den Grünen Teppich an.



## Die Massenbilanz endet in diesem Jahr

Dank der Neuerungen ist es allen Milchproduktionsbetrieben bis Ende 2023 möglich, beim Grünen Teppich mitzumachen oder sich für die «Übergangsfrist zu registrieren.

Ab dem 1. Januar 2024 ist die Massenbilanz für Milch des Grünen Teppichs aufgehoben. Das heisst, dass ab diesem Zeitpunkt sämtliche Milch entweder die Anforderungen des Grünen Teppichs erfüllt oder, in Ausnahmefällen, als «Übergangsfrist» registriert ist.

Nicht registrierte Milch wird ab 2024 weder gehandelt noch verarbeitet. Das bedeutet, dass alle Erstkäufer, Verarbeiter und Einzelhändler **ab Anfang 2024** nur noch Schweizer Milch und Rahm von Akteuren erhalten werden, die auf dem «grünen Teppich» registriert sind.

**Ab 01.01.2024 : Keine Massenbilanz mehr**



# Preiszuschlag «Grüner Teppich»



**01.09.2019 : Preiserhöhung von 3 Rp./kg A-Milch**

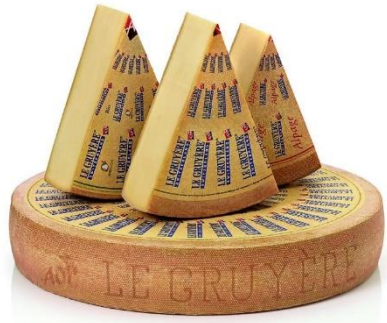
*Versammlungsbeschluss BO Milch vom 02.05.2019*

Gruyère AOP und Vacherin Fribourgeois AOP-Milch: **+ 0.19 Rp./kg** Milch für den Käseirahm

**01.04.2020 : Preiserhöhung Gruyère AOP-Milch : + 2.75 Rp./kg** Milch

Annahme der Preiserhöhung durch die drei IPG-Kollegien unter der Bedingung, dass **keine zusätzlichen Forderungen** im Rahmen von Nachhaltigkeitsprojekten (wie z. B. Grüner Teppich oder andere) gestellt werden. Ausserdem sind zwei weitere Bedingungen an die Erhöhung geknüpft, nämlich dass es **mindestens 5 Milchlieferanten** pro Produktionsstätte geben muss und dass keiner der Milchlieferanten **mehr als ein Drittel der Gesamtmenge** ausmachen darf, die an der Produktionsstätte verarbeitet wird.

# Ab 2024



Gruyère AOP / Vacherin Fribourgeois AOP  
ohne Swissmilk green-Label



## Käsereirahm



## Regulierungsmilch





## Branchenstandard für nachhaltige Schweizer Milch

Artikel am 7. Dezember 2022 veröffentlicht

### Anmeldung für den Grünen Teppich (Branchenstandard für nachhaltige Schweizer Milch)

Der "Grüne Teppich" ist ein Branchenstandard für Milch und ein Instrument, um Schweizer Milch und Milchprodukte von solchen aus dem Ausland zu unterscheiden. Die BO Milch hat den Grünen Teppich für Molkereimilch per 1. September 2019 eingeführt.

Die Anforderungen des Branchenstandards für nachhaltige Milch - oder Grüner Teppich - gehen über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinaus.

Fromarte ist der Meinung, dass der Standard für nachhaltige Milch auch für Käseemilch erfüllt werden muss. Das Logo Swissmilk green muss nicht unbedingt verwendet werden, aber der Standard muss erfüllt sein. Für die Lieferung von Rahm ist dies eine Anforderung (siehe Rahmkaufvertrag) und auch für eine Lieferung von Milch an die Industrie. Käser und Produzenten müssen sich auf [dbmilch.ch](http://dbmilch.ch) registrieren.

Zudem wäre das Signal nicht positiv, wenn Industriemilch "nachhaltiger" als Käseemilch ist. Es ist auch eine Forderung des BLW, Schweizer Produkten einen Mehrwert zu verleihen (Mehrwertstrategie).

- Bei Käseemilch ist der Zuschlag von 3 Rp. bereits im aktuellen Milchpreis enthalten
- Es ist möglich, auf [dbmilch.ch](http://dbmilch.ch) Zusammenfassungen zu ziehen, um den Status der Produzenten zu kennen (erfüllte Labels).
- Die Anmeldung für den grünen Teppich muss für Milchproduzenten und auch für Käseereien erfolgen.

# Für silofreie Milchproduzenten

## Ohne Registrierung am «grünen Teppich»

- Die Käserei darf ihren Rahm nicht mehr an die Industrie liefern
- Die Regulierungsmilch darf nicht mehr an die Industrie geliefert werden

Angesichts der angespannten Lage auf dem Käsemarkt wäre es nicht gut, wenn die Regulierungsmilch zu Spezialitäten verarbeitet würde, die den AOP-Käse kopieren.

**Die Kompensationsmöglichkeiten oder Übergangsfristen gelten auch für Käseimilch!**



### **Selbstdeklaration in Papierform**

Für Personen, welche die Selbstdeklaration „grüner Teppich“ nicht via Internet ausfüllen können, besteht die Möglichkeit eine Papierversion zu beziehen. Diese können Sie telefonisch anfordern unter : 058 101 80 00.